

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lörrach

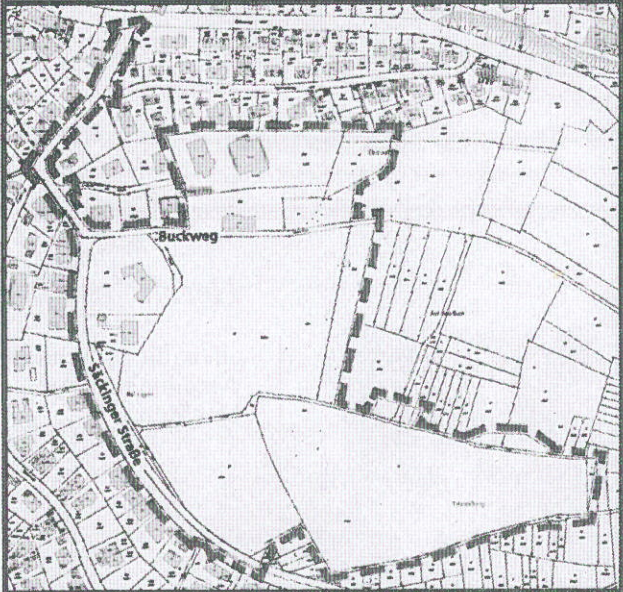
Inkrafttreten der Satzung »Auf Eggen« (Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften)

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat am 16. Februar 2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften »Auf Eggen« als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten gemäß § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) und § 10 BauGB der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Im Umweltbericht sind die nach BauGB zu erstellenden Unterlagen nach UVPG (§ 17 UVPG) integriert.

Bebauungsplan "Auf Eggen"



■■■■■ Geltungsbereich



Die Ausfertigung der Satzung (jeweils zeichnerischer Teil, textliche Festsetzungen und Vorschriften, Übersichtsplan, Begründung und Zusammenfassende Erklärung) können während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Lörrach, Luisenstr. 16, 14. OG, Zi.-Nr. 14.06 (Bauinsel), von jedermann eingesehen werden.

Etwaige Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB und in der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) sowie in Rechtsvorschriften, die auf der GemO BW beruhen, bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung dieser Satzung werden nach § 215 BauGB bzw. nach § 4 Abs. 4 GemO BW unbeachtlich, wenn sie nicht unter der Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lörrach geltend gemacht werden.

Mängel der Abwägung werden nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Lörrach geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel der Satzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Freitag, 21. April 2006



Lörrach